



GEMEINDE MARZ

A-7221 Marz, Schulstraße 11

Telefon: 02626/639 20
Fax: 02626/639 20-4
E-Mail: post@marz.bgld.gv.at
Homepage: www.marz.at

Information des Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverbandes Bezirk Mattersburg zur Eheschließung

Anmelden beim Standesamt

Heiraten kann man bei jedem Standesamt in Österreich. Auf jeden Fall notwendig ist die **Ermittlung der Ehefähigkeit („Aufgebot“)**. Diese kann seit 1. November 2013 in jedem Standesamt (unabhängig vom Hauptwohnsitz der beiden Verlobten) in Österreich gemacht werden. **Achten Sie bitte darauf, dass dies rechtzeitig vor der Trauung geschieht.**

Diese Niederschrift kann maximal sechs Monate vor der Eheschließung durchgeführt werden. Da die Niederschrift auch die Namensführung nach der Eheschließung beinhaltet, ist es notwendig, dass beide Verlobten gleichzeitig beim zuständigen Standesamt vorsprechen.

Folgende Dokumente sind vorzulegen

➤ **Geburtsurkunde**

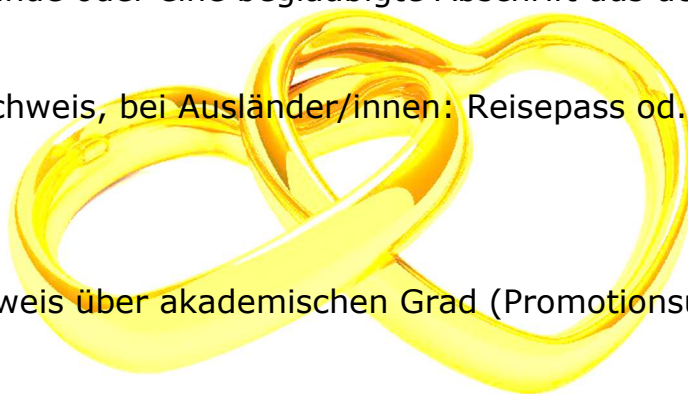
Bei Geburt im Ausland: Eine der Geburtenbuchabschrift entsprechende Urkunde z.B. Abstammungsurkunde oder eine beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern.

➤ Staatsbürgerschaftsnachweis, bei Ausländer/innen: Reisepass od. Personalausweis

➤ Meldezettel

➤ ggf. urkundlicher Nachweis über akademischen Grad (Promotionsurkunde, Sponsionsurkunde)

➤ Wurde ein Verlobter im Ausland geboren, besitzt aber die österreichische Staatsbürgerschaft, so kann eine eidesstattliche Erklärung des Verlobten über seinen Familienstand vonnöten sein. Eine eidesstattliche Erklärung kann ausschließlich vor einem Notar oder Gericht abgegeben werden. Erkundigen Sie sich bei Ihrem Standesamt.



Bei Vorehen zusätzlich:

- Standesamtliche Heiratsurkunde der letzten Ehe
- urkundlicher Nachweis der Auflösung der letzten Ehe (Scheidungsbeschluss oder -urteil mit Bestätigung der Rechtskraft, Sterbeurkunde des Ehepartners)

Bei gemeinsamen unehelichen Kindern zusätzlich:

- Geburtsurkunde der Kinder (wenn der Vater nicht in der Geburtsurkunde eingetragen ist, zusätzlich eine Ausfertigung des Vaterschaftsanerkennnisses)

Ausländer/Ausländerinnen zusätzlich:

- Bestätigung der Ehesfähigkeit: Ehesfähigkeitszeugnis, Familienstandsbestätigung oder eine eidesstattliche Erklärung.
Diese Urkunden werden entweder von der zuständigen Heimatbehörde (z.B. Standesamt) oder von der zuständigen diplomatischen/konsularischen Vertretungsbehörde des ausländischen Staatsbürgers in Österreich ausgestellt.
- Gültiger Reisepass oder Personalausweis

Fremdsprachige Urkunden bedürfen einer Übersetzung durch einen in Österreich gerichtlich beideten Dolmetscher/Übersetzer (siehe auch www.gerichtsdolmetscher.at).

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Standesamt, ob eventuell eine Beglaubigung der im Ausland ausgestellten Urkunden notwendig ist!

